

Alte Fassung 2022	Neue Fassung 2022
<p>§ 6 Steuerbefreiung Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Blindenhunde; 2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder Schwerhöriger benötigt werden; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, „aG“, „Gl“, „G“ oder „H“ abhängig gemacht. 3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden; 4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden; 5. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden; 	<p>§ 6 Steuerbefreiung Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Assistenzhunde im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit Ausbildung und Zertifikat gem. §§ 12f und 12g BGG; 2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder Schwerhöriger benötigt werden; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage <u>des</u> Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, „aG“, „Gl“, „G“ oder „H“ abhängig gemacht; 3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden; 4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden; 5. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden; <p>Weitere Änderungen der Hundesteuersatzung erfolgen nicht.</p>

